

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/9 40b334/98s

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.03.1999

Norm

GenG §5

Rechtssatz

Zu dem in § 5 GenG festgesetzten zwingenden Inhalt des Genossenschaftsvertrags können weitere Bestimmungen kommen, die auch Nebenpflichten der Genossenschafter festlegen können. Als Nebenpflichten kommen vor allem Nebenleistungen in Betracht; überdies werden Lieferungs-(Andienungs-) oder Abnahmepflichten zugelassen.

Entscheidungstexte

4 Ob 334/98s
Entscheidungstext OGH 09.03.1999 4 Ob 334/98s
Veröff: SZ 72/41

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111881

Dokumentnummer

JJR_19990309_OGH0002_0040OB00334_98S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$